

Satzung des Freak City Bamberg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freak City Bamberg e.V.“
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt. Der Verein erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg.
- (5) Das Geschäftsjahr beginnt am 1.Juli und endet am 30.Juni des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Basketballsports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Förderung von sportlichen Leistungen und Übungen
 - b) Durchführung von Sportveranstaltungen, Vorträgen und Kursen
 - c) Organisation und Gestaltung von Turnieren
 - d) Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- (8) Ämter in Vereinsorganen sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Organmitglieder erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, die in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein angefallen sind oder einen pauschalen Aufwendungsersatz in Höhe der steuerlich zulässigen Beträge (§ 3 Nr. 26a EStG). Darüber entscheidet der Vorstand per Beschluss unter Berücksichtigung der Haushaltslage.
Davon kann für den 1. Vorsitzenden abgewichen werden. Für den gewählten 1. Vorsitzenden sollen die übrigen Vorstandsmitglieder - unter Berücksichtigung der Haushaltslage und des § 2 Abs. 6 dieser Satzung – eine angemessene Vergütung beschließen. Über Abschluss, Änderung oder Beendigung des Anstellungsvertrages mit dem 1. Vorsitzenden beschließen auf Seiten des Vereins die übrigen Vorstandsmitglieder, ohne dass die Organstellung des 1. Vorsitzenden oder die Kompetenzen der Mitgliederversammlung nach § 8 Abs. 4 Buchst. a) dieser Satzung

berührt werden. Der 2. Vorsitzende vertritt den Verein diesbezüglich gegenüber dem 1. Vorsitzenden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus

a) Aktiven Mitgliedern (nehmen aktiv am Spielbetrieb und Training teil)

b) Passiven Mitgliedern

I. natürliche Personen

II. juristische Personen

III. Ehrenmitgliedern

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Sport im Allgemeinen erworben haben. Die Ernennung kann auf Vorschlag des Vorstands in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(2) Die Aufnahme erfolgt zum 1. des folgenden Monats auf unbestimmte Zeit, aber für mindestens 1 Jahr. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten gilt. Die Aufnahme erfolgt auf entsprechenden schriftlichen Antrag des aufzunehmenden Mitglieds. Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag per Vorstandsbeschluss ablehnen und ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Dem abgelehnten Bewerber steht gegen die Ablehnung ein Widerspruchsrecht zu. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Die volljährigen aktiven und passiven Mitglieder, sowie die Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht und aktives Wahlrecht. Die volljährigen aktiven und passiven Mitglieder, sowie die Ehrenmitglieder haben mit Ausnahme der juristischen Personen auch passives Wahlrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(3) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur volljährige aktive und passive Vereinsmitglieder einschließlich der juristischen Personen und Ehrenmitglieder.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.

Dazu zählt insbesondere:

a) Mitteilung von Anspruchsänderungen, Änderungen der E-Mail-Adresse

b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.)

c) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der freiwillige Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres (30.06.) zulässig. Sollte nicht innerhalb dieser Frist gekündigt werden, so verlängert sich die Mitgliedschaft zu den in der geltenden Beitragsordnung definierten Konditionen. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an die Vereinsanschrift erforderlich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein Ausschlussgrund ist insbesondere in den nachfolgend bezeichneten Fällen gegeben:
 - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins oder gegen die Regelungen eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
 - b) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt.
 - c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages sechs Monate im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht wird. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Aktive und passive Mitglieder sind zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (2) Seine Höhe bestimmt eine Beitragsordnung, die durch den Vorstand vorgeschlagen wird und mit einfacher Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Der Jahresbeitrag wird zum 01. Februar eines jeden Jahres fällig.
ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Zusätzliche Regelungen sind in der Beitragsordnung geregelt.
- (6) Eine Aufnahmegebühr sowie zusätzliche Beiträge für den Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) werden nicht erhoben.
- (7) Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.
- (8) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt; ab dem Folgejahr wird der entsprechende Beitrag laut Beitragsordnung berechnet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1)** Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a)** wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b)** mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres,
 - c)** wenn die Einberufung vom Vorstand beschlossen oder von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Mitgliederversammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden.

- (2)** Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. (1) Buchstabe b) zu berufende Versammlung
 - a)** einen Jahresbericht über die Aktivitäten des Vereins vorzulegen. Der Bericht über den sportlichen Bereich des Vereins kann im Auftrag des Vorstands durch eine andere geeignete Person erstattet werden (Sportlicher Leiter, Trainer, etc.).
 - b)** eine Jahresrechnung über die wirtschaftliche Lage des Vereins vorzulegenDie Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

- (3)** Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder durch E-Mail unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder E-Mail Adresse. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung an die Vereinsanschrift schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zwei Wochen vor Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und an die Mitglieder zu versenden.

Sollte aufgrund von gesetzlichen Vorgaben eine Mitgliederversammlung mit physischer Präsenz der Mitglieder nicht möglich sein, so ist der Vorstand berechtigt, im Wege der elektronischen Kommunikation mit Bild- und Tonübertragung fristgerecht eine Mitgliederversammlung einzuberufen und durchzuführen.

- (4)** Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a)** die Wahl oder Abwahl des Vorstands
 - b)** Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge von Mitgliedern, die bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich gestellt worden sind.
 - c)** Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Genehmigung der Jahresrechnung,
 - d)** Entlastung des Vorstands bei Neuwahlen,
 - e)** Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - f)** Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - g)** Ausschluss von Mitgliedern

h) Satzungsänderungen

i) die Auflösung des Vereins

- (5)** Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6)** Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder erforderlich.
- (7)** Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist grundsätzlich eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder erforderlich.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzungsregelung zu der Zusammensetzung des Vorstands, insbesondere der Anzahl der Vorstandsmitglieder, des Vorstands nach § 26 BGB, oder der Modalitäten der Bestellung der Vorstandsmitglieder enthält (Änderung des § 9 Abs. 1 dieser Satzung), ist jedoch eine Stimmenmehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder erforderlich.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- (8)** Es wird durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder abgestimmt, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9)** Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 9 Vorstand

- (1)** Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, Schriftführer und Kassier. Die Bamberger Basketball GmbH entsendet den 2. Vorsitzenden und den Schriftführer. Die entsendeten Vorstände der Bamberger Basketball GmbH können auch während einer Wahlperiode neu benannt werden. Die Mitglieder sind umgehend von einer Veränderung zu informieren. Nur der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende sind Vorstände im Sinne des § 26 BGB und haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis, von der der 2.Vorsitzende im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden Gebrauch machen darf.
- (2)** Der Vorstand leitet den Verein unter Berücksichtigung der Zielsetzung in § 2 und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands. Im Innenverhältnis ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands gebunden.
- (3)** Der 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2.Vorsitzende, beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und leitet diese.
- (4)** Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 100.000 € (in Worten: einhunderttausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (5)** Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, ausgenommen die der Mitgliederversammlung vorbehaltenen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder des Vorstands. Mindestens müssen jedoch drei Vorstandsmitglieder

anwesend sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Dieser kann gegen den Beschluss des Vorstands die Entscheidung einer binnen eines Monats einzuberufenden Mitgliederversammlung herbeiführen. Jeder im Vorstand hat eine Stimme.

- (6) Der Vorsitzende, bei Verhinderung der 2.Vorsitzende, hat den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands mit einer Frist von drei Tagen einzuberufen.
- (7) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder dem Ende seiner Wahlperiode und durch Abwahl in der Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so wählt eine innerhalb von drei Monaten einzuberufende Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.
- (8) Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§10 Wahlen

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, durch Handzeichen gewählt. Vorstände mit Vollendung des 67. Lebensjahres werden nur noch für ein weiteres Jahr in den Vorstand gewählt (dies betrifft die zu wählenden Vorstände 1.Vorsitzender und Kassenwart). Der Vorstand bleibt auch nach seiner Amtszeit solange weiter im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Eine geheime Wahl ist durchzuführen, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder dies beschließt. Die Wahl wird durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlleiter durchgeführt. Falls sich die Wahl eines neuen Vorstands verzögert, führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.

Mitglieder des Vorstands können nur volljährige aktive und passive Vereinsmitglieder mit Ausnahme der juristischen Personen werden.

§ 11 Kassenwesen

Der Kassier hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen. Sämtliche Mittel müssen für den Vereinszweck eingesetzt werden und nicht zum alleinigen Wohl der Mitglieder. Das Vermögen des Vereins ist umsichtig und nach den Weisungen des Vorstandes zu verwalten, insbesondere die Mitgliedsbeiträge sind rechtzeitig einzuziehen. Zahlungen darf er nur auf Anweisung oder Genehmigung des 1.Vorsitzenden oder des 2.Vorsitzenden ausführen. Er legt jährlich nach Überprüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Rechnung.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.

§ 12 Kuratorium und weitere Gremien

Der Vorstand kann ein Kuratorium und weitere Gremien installieren, die sich aus kompetenten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und der Politik zusammensetzen und den Vorstand bei seiner Arbeit beratend unterstützen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Innovative Sozialarbeit e. V. (Geisfelder Straße), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
(2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
(3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
(4) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 15 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
(2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
(3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Der vorstehende neue Satzungstext wurde in der Mitgliederversammlung am 01.06.2021 beschlossen. Er tritt in vollem Umfang an die Stelle des bisherigen Satzungstextes, der in der Gründungsversammlung am 04.08.1997 beschlossen und in Mitgliederversammlungen am 30.05.2006, am 05.03.2011 und am 15.07.2013 und am 26.11.2020 geändert wurde.

Hinweis: Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit wird auf die Nennung beider Formen verzichtet.

Bamberg, den 21.11.2024

Philipp Geimer
1. Vorstand Freak City Bamberg e.V.